

Allgemeine Verkaufsbedingungen der WINDHOFF Bahn- und Anlagentechnik GmbH

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend „Verkaufsbedingungen“ genannt) von WINDHOFF gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn WINDHOFF diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftraggebers genannt sind. Die Verkaufsbedingungen von WINDHOFF gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Verkaufsbedingungen in dem Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihr zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Mängelanzeige, Fristsetzung, Rücktritt, Minderung usw.), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben davon unberührt.
- 1.4 Individuelle Abreden mit dem Auftraggeber gehen diesen Verkaufsbedingungen vor. Für den Inhalt solcher Abreden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung bzw. die schriftliche Bestätigung von WINDHOFF maßgeblich.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Auskünfte

- 2.1 Die Angebote von WINDHOFF sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn WINDHOFF dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Daran behält sich WINDHOFF Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor.
- 2.2 Die Bestellung des Auftraggebers von Ware/Leistungen bei WINDHOFF gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist WINDHOFF berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei WINDHOFF anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den bzw. Erbringung der Leistung gegenüber dem Auftraggeber erklärt werden.
- 2.4 Angaben von WINDHOFF zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5 Soweit WINDHOFF technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Ziffer 11.2 bleibt unberührt.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Die dem Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks und/oder zur Erfüllung etwaiger öffentlich-rechtlicher Pflichten Dritten offengelegt werden. Eine Weitergabe an Dritte zu sonstigen Zwecken (insbesondere: Nachbau eines Produkts) ist ohne Zustimmung von WINDHOFF unzulässig. Soweit der Auftraggeber Ausführungsunterlagen, die ihm WINDHOFF überlassen hat, nicht oder nicht mehr benötigt, sind sie auf Verlangen zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ausführungsunterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen WINDHOFF zulässigerweise Lieferungen / Leistungen übertragen hat.
- 3.2. Widersprechen sich Ausführungsunterlagen, so werden sich die Vertragsparteien zum weiteren Vorgehen abstimmen. Gemeinsam vereinbarte Spezifikationen gehen etwaigen abweichenden Angaben des Auftraggebers in Unterlagen zur Auftragsvergabe vor. Zwingende vergaberechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

4. Ausführung der Leistung, Beistellungen

- 4.1. Der Auftraggeber darf sich in angemessenem Umfang und nach vorheriger Terminabstimmung mit WINDHOFF auf eigene Kosten innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung / Leistung unterrichten. Zur Offenlegung von Betriebsgeheimnissen ist WINDHOFF dabei jedoch nicht verpflichtet; WINDHOFF kann dem Auftraggeber insoweit den Einblick in Unterlagen/Zugang zu Fertigungsstätten versagen.
- 4.2. Beistellungen des Auftraggebers bleiben bis zum vertraglich vorgesehen Einbau Eigentum des Auftraggebers. Gehen von Beistellungen Gefahren aus und/oder müssen Beistellungen in besonderer Weise gelagert werden, so hat der Auftraggeber WINDHOFF vor Anlieferung der betreffenden Beistellungen darauf hinzuweisen. Damit verbundene, WINDHOFF bei Vertragsschluss nicht bekannte Kosten trägt der Auftraggeber, soweit die Kosten nicht nur unerheblich sind.

5. Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige

- 5.1. WINDHOFF zeigt dem Auftraggeber spätestens dann, wenn sie sich länger als einen Monat in der Ausführung Ihrer Lieferung / Leistung durch Dritte, durch den Auftraggeber oder durch Fälle höherer Gewalt behindert sieht, dies unverzüglich schriftlich an.
- 5.2. Zeigt WINDHOFF dem Auftraggeber an, dass sie sich durch den Auftraggeber in der Ausführung Ihrer Lieferung/Leistung behindert sieht, so wird der Auftraggeber unverzüglich alle notwendigen Abhilfemaßnahmen ergreifen. Die vertraglich festgelegten Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, es sei denn, WINDHOFF hat die Behinderung zu vertreten und der Auftraggeber teilt WINDHOFF unverzüglich nach Zugang einer Behinderungsanzeige mit, dass er deshalb einer Verlängerung der vertraglich festgelegten Ausführungsfristen widerspricht.
- 5.3. Soweit WINDHOFF durch vom Auftraggeber zu vertretende Behinderungen / Verzögerungen zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden diese mit Einzelnachweis dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 5.4. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten, wobei sich die Parteien zunächst bemühen werden, im Einzelfall eine angemessene Regelung herbeizuführen.

6. Lieferzeit, Verzug, höhere Gewalt, Lagerkosten bei Annahmeverzug

- 6.1. Die im Vertrag festgelegte Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Die Einhaltung von Fristen setzt jedoch den rechtzeitigen Eingang sämtlicher für die Auftragsdurchführung erforderlichen und vom Auftraggeber zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Leistung vereinbarter Zahlungen und die Erfüllung sonstiger für die Auftragsdurchführung wesentlicher Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen in angemessenem Umfang, mindestens jedoch für die Dauer, die dem Zeitraum der unterlassenen Mitwirkung entspricht; dies gilt nicht, wenn WINDHOFF die Verzögerung allein zu vertreten hat.

- 6.2. WINDHOFF haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die WINDHOFF nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist WINDHOFF zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber WINDHOFF vom Vertrag zurücktreten.
- 6.3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung / Leistung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung / Leistung, die über die in Ziffer 6.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung / Leistung, auch nach Ablauf einer WINDHOFF etwa gesetzten Frist zur Lieferung / Leistung, ausgeschlossen; Ziff. 11.2 bleibt jedoch unberührt, soweit kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen für den ausstehenden Teil der Lieferung / Leistung nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung / Leistung von WINDHOFF allein zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.
- 6.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von WINDHOFF innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung / Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung / Leistung besteht.
- 6.5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann WINDHOFF dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1% des Netto-Auftragswertes für die Lieferungen/Leistungen, höchstens jedoch in Höhe von 10% des betroffenen Netto-Auftragswertes, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

7. Preisstellung, Transport, Verpackung, Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Preise sind Netto-Preise und verstehen sich ab Werk einschließlich handelsüblicher Verpackung. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- 7.2. Zahlungen sind frei Zahlstelle WINDHOFF zu leisten. Zahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto von WINDHOFF oder durch Scheckübersendung.
- 7.3. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage rein netto; sie beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Auftraggeber ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto von WINDHOFF bzw. – bei Zahlung durch Scheck – das Datum des Scheckverkehrs und -einlösung durch WINDHOFF innerhalb angemessener Frist maßgeblich.

8. Rechnungen, Preise

Jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträge) mit einer Rechnung abgerechnet werden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren.

9. (Teil-)Lieferung, Abnahme, Mängelrüge, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Lieferungen / Leistungen von WINDHOFF erfolgen gegen Empfangsbestätigung, soweit nicht eine Abnahme der Lieferung / Leistung gesondert vereinbart ist. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme / Abnahme der Lieferung / Leistung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9.2. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern WINDHOFF auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- WINDHOFF dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 9.2 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 3 Werktage vergangen sind und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines WINDHOFF angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

9.3. WINDHOFF ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, WINDHOFF erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

9.4. Für Lieferungen und Leistungen von WINDHOFF gilt § 377 HGB (entsprechend). Mängel sind schriftlich zu rügen.

9.5. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von WINDHOFF gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrags-/Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

Die von WINDHOFF an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von WINDHOFF. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für WINDHOFF.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von WINDHOFF als Hersteller erfolgt und WINDHOFF unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei WINDHOFF eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an WINDHOFF. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt WINDHOFF, soweit die Hauptsache WINDHOFF gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem vorstehend genannten Verhältnis.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von WINDHOFF an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an WINDHOFF ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. WINDHOFF ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an WINDHOFF abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. WINDHOFF darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von WINDHOFF hinweisen und den WINDHOFF hierüber informieren, um WINDHOFF die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, WINDHOFF die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber WINDHOFF.

WINDHOFF wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei WINDHOFF.

Tritt WINDHOFF bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist WINDHOFF berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

10. Sachmängel, Verjährung

- 10.1. Für Sachmängel haftet WINDHOFF nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 10.2. Alle diejenigen Teile oder Lieferungen / Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von WINDHOFF unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 10.3. Zunächst ist WINDHOFF Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß nachstehender Ziffer 11 - vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis/die Vergütung mindern.
- 10.4. Bei Mängeln dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln bzw. deren Beseitigung stehen. Der Auftraggeber darf Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge berechtigt ist. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist WINDHOFF berechtigt, die ihr dadurch entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- 10.5. Mangelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Installation oder Instandhaltung, übermäßiger oder unsachgemäßer Beanspruchung, unsachgemäßer Lagerung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, aufgrund ähnlicher Gründe oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von WINDHOFF den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 10.6. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung / Leistung nachträglich an einen anderen Ort als dem Einsatzort verbracht worden ist, von dem WINDHOFF bei Vertragsschluss ausgehen musste.
- 10.7. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 („Bauwerke und Sachen für Bauwerke“), §§ 445a, 445b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 („Bauwerk“) BGB längere Fristen vorschreibt. Die Frist gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen von WINDHOFF; hier richtet sich die Verjährung jeweils nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 11.1. Andere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers als vorstehend geregelt, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 11.2. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht
- a) bei einer Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - b) bei Vorsatz,
 - c) bei grober Fahrlässigkeit,
 - d) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - e) soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde,
 - f) eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde oder
 - g) in sonstigen Fällen, in denen zwingend gehaftet wird (z.B. Produkthaftungsgesetz).

Der Schadensersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist jedoch auf den vertragstypischen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Parteien werden insoweit einen Maximalschaden individuell vereinbaren. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorliegen einer der vorstehenden Fälle a) bis g). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 11.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von WINDHOFF.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 12.1 WINDHOFF ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die dem Auftraggeber gegen WINDHOFF zustehen, mit allen WINDHOFF gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen aufzurechnen.
- 12.2 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Jede Vertragspartei darf Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur dann nicht an Außenstehende geben, wenn dadurch ein nachgewiesenes und berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der anderen Vertragspartei verletzt würde. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind im Einvernehmen mit der jeweils anderen Vertragspartei erlaubt. Dies gilt auch für die Mitteilung von gerundeten oder Zirka-Werten und für Prozentvergleichszahlen mit vorangegangenen Aufträgen.
- 13.2. Die Vertragsparteien werden die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Kenntnisse und Unterlagen vertraulich behandeln und, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, nur für die Zwecke dieses Vertrages verwenden.

14. Kündigung aus wichtigem Grund

- 14.1 Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 14.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die jeweils andere Vertragspartei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Rheine, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet WINDHOFF eine Installation/Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation/Montage vertragsgemäß zu erfolgen hat.
- 15.2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen WINDHOFF und dem Auftraggeber ist Rheine. Windhoff ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben jeweils unberührt.
- 15.3. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 15.4. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
- 15.5. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.